

Berliner Anwaltsblatt

Bildergalerie
#Anwaltstag25
anwaltsblatt.berlin



HEFT 9/2025 SEPTEMBER 74. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

ARBEITSRECHT

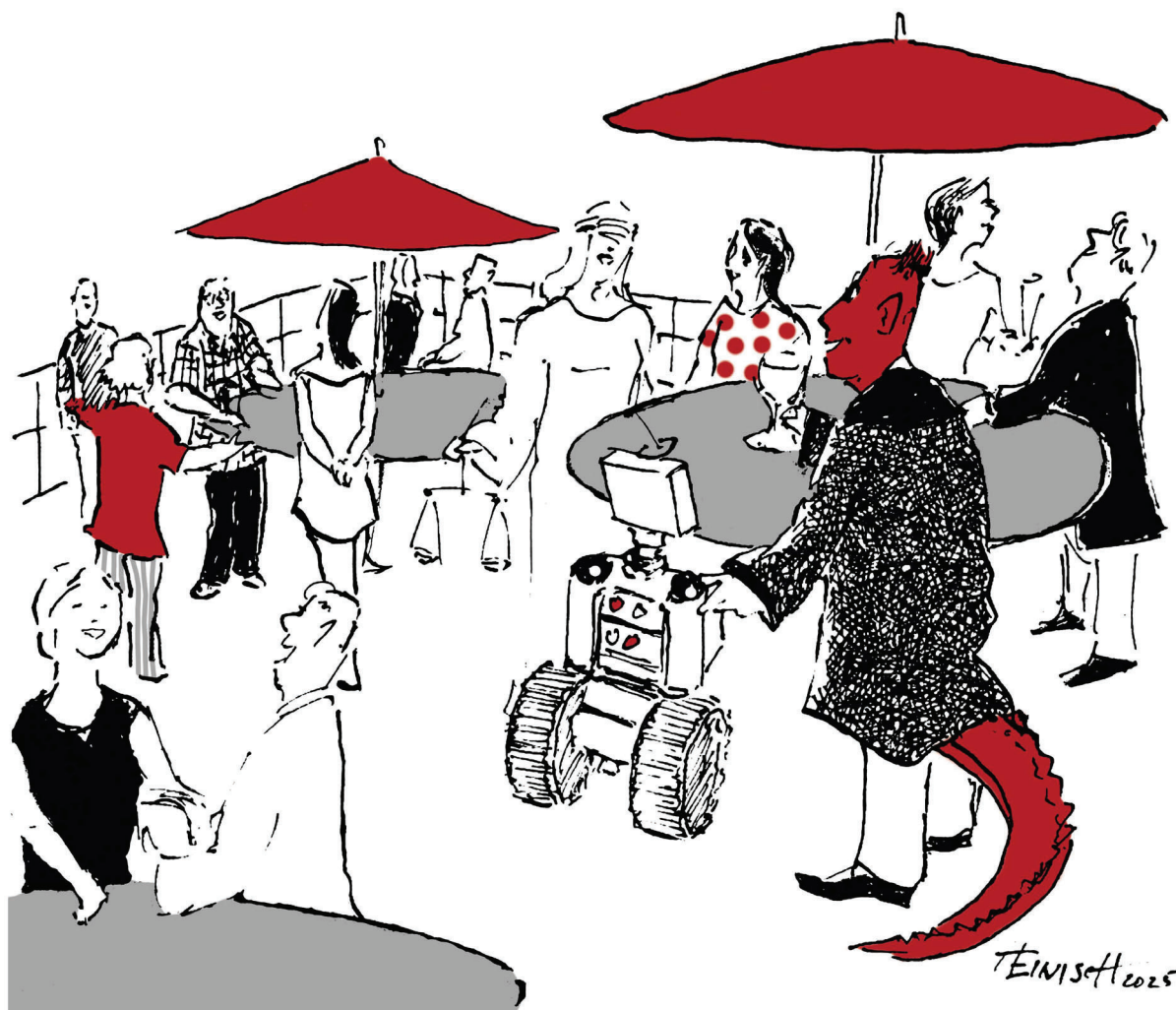
Aktuelle Themen

BERLINER ANWALTSVEREIN

Autorentreffen

DEUTSCHER ANWALTSTAG

Rechtsstaatlichkeit



Autoren und KI im offenen Austausch



Berliner **Anwalts** Verein

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

03566

DIE TOP TEN DES KOSTBRÄG

Das WAS?????



Dorothee Dralle

Der vollständige Name: „Das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025)“ vom 7. April 2025¹ ist am 1. Juni 2025 in Kraft getreten.

Es enthält als Artikelgesetz Änderungen unter anderem des RVG (Art. 11), daneben auch des FamGKG (Art. 6) und des GKG (Art. 5). Kleinere Änderungen, insbesondere aber Erhöhungen wurden auch im GNotKG und im Gerichtsvollzieherkostengesetz vorgenommen. Das Wichtigste soll hier in Kürze dargestellt werden.

ERHÖHUNG DER GEBÜHRENTABELLEN

1. Anhebung der Gebühren für die Wahlanwältin, Tabelle nach § 13 RVG

Die Tabelle für die Wertgebühren nach § 13 RVG wurde insgesamt um ca. sechs Prozent angehoben. Dabei bleiben die Abstände der Stufen gleich. Lediglich die Gebühren selbst wurden erhöht.

2. Anhebung der Gebühren für die beigeordnete Anwältin, Tabelle § 49 RVG

Eine deutliche Erhöhung gleich auf zwei Ebenen ergibt sich aus der Neufassung des § 49 RVG, Wertgebühren aus der Staatskasse: Zum einen werden die Gebühren in der vorhandenen Tabelle um durchschnittlich ca. neun Prozent, zum anderen ist die Kappungsgrenze auf nunmehr 80.000 Euro angehoben. Damit gleichen sich die Gebühren für die PKH-Anwältin denen einer Wahlanwältin deutlich an.

3. Betragsrahmengebühren in sozialrechtlichen Verfahren

Alle Betragsrahmengebühren erhöhen sich hier um neun Prozent (statt sechs Prozent, wie bei den Wertgebühren).

Die Vorbemerkung 2.3 VV Abs. 4 Satz 2 RVG sieht bei Betragsrahmengebühren eine Kappungsgrenze bei der Anrechnung vor. Der anzurechnende Betrag von 207,00 Euro wurde erhöht auf 225,00 Euro.

Auch die Höhe der Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten erfährt eine Begrenzung („Schwellengebühr“): eine Gebühr von (jetzt) mehr als 391,00 Euro (vorher: 359,00 Euro) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, Anm. zu VV Nr. 2303.

4. Bußgeld- und Strafsachen

Die durchgängige Erhöhung sämtlicher Betragsrahmengebühren im Bußgeldverfahren sowohl für den Wahlanwalt als auch für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Anwalt sind den aktuellen neuen Tabellen zu entnehmen und werden hier nicht gesondert wiedergegeben.

Zu beachten ist aber folgendes: **Die Höhe der Gebühr für die Rechtsanwältin richtet sich nach der Höhe der Geldbuße**, die dem Mandanten auferlegt wurde. Das sieht wie folgt aus:

Geldbuße bisher	Geldbuße neu	Gebühr Nr.	RVG 2/2025 Mittelgebühr bisher	RVG 6/25 Mittelgebühr neu
Weniger als 60,00	Weniger als 80,00	5101	71,50	78,00
Von 60,00 bis 5.000,00	Von 80,00 bis 5.000,00	5103	176,00	192,00
Mehr als 5.000,00	Mehr als 5.000,00	5106	187,00	204,00

Da zwischenzeitlich die Bußgelder insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Verstöße angehoben wurden, wurden die Beträge hier entsprechend angepasst.

Die Anhebung der Betragsrahmengebühren um neun Prozent im Strafrecht sowohl für die Wahlanwältin als auch für die Pflichtverteidigerin sind den neuen Tabellen zu entnehmen. Es liegen hier keine inhaltlichen Änderungen vor.

ANHEBUNG AUCH EINZELNER FESTGEBÜHREN

5. Festgebühren im RVG

Die Gebühren für die Beratungshilfe und auch für die Tätigkeit im Rahmen der Schuldenbereinigung wurden alle durchgängig erhöht.

Unverändert bleiben die Festgebühren in Teil 7: die Dokumentenpauschalen (VV Nr. 7000), die Auslagen (VV Nr. 7002),² das Abwesenheitsgeld (VV Nr. 7005)

¹ BGBl I Nr. 109 v. 10.4.2024.

² Bereits 1984 betrug die „Auslagenpauschale“ 40,00 DM.